



# Hausordnung und allgemeine Hinweise

## der Beruflichen Oberschule Kelheim



### **Ausbildungsrichtungen**

**FOS:** Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Sozialwesen, Vorklasse,  
Integrationsvorklasse

**BOS:** Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Vorklasse

### **Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim**

Schützenstr. 30

93309 Kelheim

Tel.: 09441 2976-0

Fax: 09441 2976-58

E-Mail: [sekretariat@bsz-kelheim.de](mailto:sekretariat@bsz-kelheim.de)

[www.bsz-kelheim.de](http://www.bsz-kelheim.de)

# Herzlich willkommen!

Liebe Schülerinnen und Schüler,

wir begrüßen Sie im Namen des gesamten Kollegiums sehr herzlich an unserer Berufsschule und wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihren schulischen und beruflichen Zielen.

## Die Schulleitung



Hubert Ramesberger, OStD  
Schulleiter



Yvonne Ruscheinsky, StDin  
Ständige Stellvertreterin



Anton Kolbinger, StD  
Weiterer Ständiger Stellvertreter

## Die Sekretariate

| <b>Sekretariat - für Schülerinnen und Schüler</b>                                      | <b>Direktorat - für Lehrerinnen und Lehrer</b> |
|--|--|
| Marianne Erl<br>Stefanie Hübner<br>Manuela Schlögl<br>Carolin Süßbauer<br>Diana Streit | Elisabeth Hübner<br>Anna Sauer                 |

## Öffnungszeiten

|                     |  |
|---------------------|--|
| Montag - Donnerstag | 07:00 - 11:30 Uhr<br>12:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag             | 07:00 - 13:00 Uhr                      |

## Das Beratungsteam: Wir sind für euch da!

Bei Fragen und Problemen stehen euch mehrere Ansprechpartner zur Verfügung. Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.

Die aktuellen Sprechzeiten und weitere Informationen können auf der Homepage des Beruflichen Schulzentrums abgerufen werden.



### **Beratungslehrer**

**Georg Kluge**

Tel.: 09441-2976-82

Raum 1.08

[g.kluge@bsz-kelheim.de](mailto:g.kluge@bsz-kelheim.de)



### **Schulpsychologin**

**Kathrin Bach**

Tel.: 09441-2976-83

Raum 3.05

[k.bach@bsz-kelheim.de](mailto:k.bach@bsz-kelheim.de)



### **Schulsozialpädagoge**

**René Krüger**

Tel. 09441-2976-86

Raum 1.12

[r.krueger@bsz-kelheim.de](mailto:r.krueger@bsz-kelheim.de)



### **Schulsozialpädagogin**

**Katrin Wick**

Tel. 09441-2976-16

Raum 1.12

[k.wick@bsz-kelheim.de](mailto:k.wick@bsz-kelheim.de)



### **Sozialpädagogische Beratung**

**Sabine Boderó**

Tel.: 09441 2976-38

Raum 2.47

[s.boderó@bsz-kelheim.de](mailto:s.boderó@bsz-kelheim.de)

Bei Fragen ...

- zur Schullaufbahn
- zur beruflichen Orientierung
- zum Studium
- zu Lern- und Leistungsschwierigkeiten
- zu Verhaltensproblemen
- zu schulischen Krisensituationen
- zu persönlichen Problemen
- zu Konzentrationsproblemen
- zu Mobbing
- zu Prüfungsangst
- zu Lese-Rechtschreib-Störung
- u.v.m.

# Die Schülermitverantwortung (SMV)

## „Schule gestalten – Schule verändern“

Durch die SMV haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung an der Schule. Sie können Anregungen und Verbesserungen erarbeiten und erreichen. Die SMV-Arbeit sollte dabei ihrem Anspruch als Interessensvertretung gerecht werden und daher die aktive Mitarbeit aller Schülerinnen und Schüler fördern.

### **Um die Interessen der Schülerinnen und Schüler zu vertreten, hat die SMV umfangreiche Rechte:**

- Sie muss über alle Angelegenheiten der Schule, die die Schülerinnen und Schüler betreffen, informiert werden.
- Sie darf Wünsche und Anregungen, aber auch Beschwerden, an die Schulleitung oder an die Lehrkräfte herantragen.
- Sie darf Hilfe für Schülerinnen und Schüler in Konfliktfällen leisten bzw. Hilfe vermitteln.
- Sie darf an der Haus- und Schulordnung mitarbeiten.
- Sie darf bei der Organisation von schulischen Veranstaltungen mitwirken.

Zur Unterstützung der Arbeit der SMV stehen dieser zwei Verbindungslehrer zur Seite, die von den Schülerinnen und Schülern selbst gewählt werden. Diese Lehrkräfte des Vertrauens beraten die SMV und fungieren als Bindeglied zwischen Schulleitung, Lehrerkollegium und Schülervertretern.

Die Einrichtungen der Schülervertretung bestehen aus den Klassensprechern und ihren Stellvertretern, den Klassensprecherversammlungen und den Tagessprechern bzw. Schülersprechern. Die Klassensprecher und ihre Vertreter der einzelnen Tage bilden jeweils eine Klassensprecherversammlung. Diese wählen die Verbindungslehrer und drei Tagessprecher (= Tagessprecherausschuss). Die Tagessprecherausschüsse wählen den Schülervertreter und seinen Stellvertreter in den Berufsschulbeirat.

**Eine Schule lebt mit ihrer Schülerschaft!  
Mach mit in der SMV!**



# 1 Hausordnung

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu verwirklichen, sind Regeln notwendig. Darüber hinaus erfordert sinnvolles Zusammenarbeiten, dass sich jeder verantwortungsbewusst, rücksichtsvoll, tolerant und hilfsbereit verhält.

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, dass wir uns gegenseitig grüßen und unsere Gäste freundlich willkommen heißen!

## 1.1 Allgemeine Ordnung

- Der **Schulweg** ist so rechtzeitig anzutreten, dass auch bei schlechter Witterung die Schule ausreichend pünktlich erreicht werden kann. Für den Aufenthalt vor Unterrichtsbeginn steht in Kelheim die Aula und die Mensa zur Verfügung, in Mainburg können sich die Schülerinnen und Schüler im Schulhof und in der Pausenhalle aufhalten.
- Am Vorhof des Haupteingangs gilt aus Sicherheitsgründen für alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Angehörige ein striktes Zufahrts- und Halteverbot.
- **Speisen und Getränke** sind in der Mensa erhältlich. Den Schülerinnen und Schülern ist es gestattet, während ihren unterrichtsfreien Zeiten Speisen und Getränke einzukaufen. Getränke dürfen nur in verschließbaren Behältnissen ins Klassenzimmer mitgenommen werden. Der Genuss und das Mitführen alkoholischer Getränke ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- Rauchen ist auf dem Schulgelände nur im Innenhof geduldet, das Rauchen sowie das Mitführen von **Cannabis** ist auf dem gesamten Schulgelände ausnahmslos **verboten**.
- Das Mitführen von **alkoholischen Getränken und E-Zigaretten** ist auf dem gesamten Schulgelände ausnahmslos **verboten**.
- **Nutzungsverbot digitaler Medien** (Art. 56 BayEUG Abs. 5):  
Die Nutzung von Mobilfunktelefonen und anderen digitalen Speichermedien ist den Schülerinnen und Schülern im Unterricht nicht gestattet. Sie haben grundsätzlich ausgeschaltet zu sein. Bei Prüfungen zählt allein schon die Bereitstellung eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons als Unterschleif! Bei Zuwiderhandlungen kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden. Die Schule kann bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern entscheiden, die digitalen Medien nur an die Erziehungsberechtigten zurückzugeben.
- **Gegenstände und Geräte**, die den geordneten Schulbetrieb und die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags beeinträchtigen, dürfen nicht benutzt, gefährliche Gegenstände in keinem Fall in die Schule mitgebracht werden.
- Jede Schülerin und jeder Schüler ist für ihr/sein **Eigentum** (Geld, Wertgegenstände, Kleidung etc.) selbst verantwortlich. Es besteht weder Versicherungsschutz, noch haftet die Schule bei Verlust. Gleichwohl müssen Diebstähle sofort bei der Lehrkraft oder im Sekretariat gemeldet werden, um unverzüglich die Polizei einschalten zu können.
- Die **Möbel und Einrichtungen** der Klassenzimmer, der Werkstätten und der Räume für den praktischen Unterricht und der Gemeinschaftsräume sowie die lernmittelfreien Bücher sind Gemeinschaftseigentum und pfleglich zu behandeln. Schäden sind sofort bei der Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden. Wer mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig Schuleigentum beschädigt oder anderweitige Schäden verursacht, ist zum Schadenersatz gegenüber dem Landkreis Kelheim verpflichtet.

- Schulleitung, Lehrkräfte und Hausmeister sind für die **Ordnung und Sicherheit** im Schulhaus und auf dem Schulgelände verantwortlich. Ihren Anweisungen ist deshalb in jedem Fall Folge zu leisten. Sicherheitsmängel sind umgehend im Sekretariat zu melden.
- Die Grundsätze des Umweltschutzes (z.B. Mülltrennung) gelten auch im Schulbereich. Müllvermeidung und Mülltrennung ist daher für alle verpflichtend.
- Bei **Feueralarm** (anhaltender Heulton) ist das Schulgebäude schnellstens und geordnet unter Aufsicht der jeweils unterrichtenden Lehrkraft auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen zu verlassen.
- Alle Schülerinnen und Schüler sind durch die **gesetzliche Unfallversicherung** in der Schule und auf dem Schulweg versichert. Unfälle, auch kleinste Verletzungen, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen, sind sofort der zuständigen Lehrkraft und dem Sekretariat zu melden. Insbesondere in der Fachpraxis ist jede Schülerin und jeder Schüler verpflichtet, bei jeglicher Verletzung die Lehrkraft zu verständigen, damit entsprechende Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet werden können und der Eintrag ins Verbandsbuch erfolgt. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt „Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen.pdf“ auf unserer Homepage ([www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare](http://www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare))
- Bei **ansteckenden Erkrankungen** informieren Sie sich bitte rechtzeitig durch das Merkblatt „Infektionsschutzgesetz (Merkblatt).pdf“ auf unserer Homepage ([www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare](http://www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare)).
- Jede Schülerin und jeder Schüler muss sich **vor** der Benutzung der EDV-Anlagen über die Nutzungsregeln informieren. Dazu kann auf der Homepage das Merkblatt „Nutzungsordnung EDV (Schüler).pdf“ eingesehen werden ([www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare](http://www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare)).
- Schülerinnen und Schüler, die **ehrenamtlich tätig** sind und diesen Einsatz als Beiblatt zum Zeugnis gewürdigt haben möchten, können sich das dafür vorgesehene Formblatt „ehrenamtlicher Tätigkeit – Antragsformular.pdf“ von der Homepage herunterladen ([www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare](http://www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare)) und selbständig ausfüllen.

## 1.2 Unterrichts- und Pausenordnung

Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf einen störungsfreien Unterricht. Das Klassenzimmer darf nur in dringenden Ausnahmefällen mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen werden.

- Die regelmäßigen Unterrichtszeiten sind von **07:50 – 15:35** Uhr. Der Unterricht wird mit einem Gong um 07:45 Uhr angekündigt.
- Die Pausenzeiten sind von **10:05 – 10:20 Uhr und von 11:50 – 12:35 Uhr bzw. 12:35 – 13:20** Uhr.
- In den Praxis- und Übungsräumen ist grundsätzlich Arbeitskleidung zu tragen. Besonders zu beachten sind die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften.
- Aus Haftungsgründen dürfen die Schülerinnen und Schüler nur in der Mittagspause und während der Freistunden das Schulgelände verlassen; in den kurzen Pausen ist dies nicht gestattet.
- Bei Unterrichtsschluss sind die Klassenzimmer unter Aufsicht der Lehrkraft und der Klassensprecherin bzw. des Klassensprechers aufzuräumen, die Fenster zu schließen, alle elektrischen Geräte abzuschalten und die Tafeln zu wischen. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen. Unrat auf dem Boden ist aufzusammeln und in die Abfalleimer (Mülltrennung!) zu geben. Beachten Sie die Checkliste an den Klassenzimmertüren!

## 1.3 Parkplatzordnung

Der Schülerparkplatz ist oberhalb und unterhalb (inklusive Abstellplatz für Zweiräder) des Schulzentrums. Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz. Auf gekennzeichneten Parkplätzen für Lehrkräfte gilt absolutes Parkverbot für Schülerinnen und Schüler. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Parkverbot auf dem gesamten Schulgelände ausgesprochen werden!

- Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Wegen der erheblichen Unfallgefahr darf nur im **Schritttempo** gefahren werden.
- Alle Fahrzeuge sind diebstahlsicher **abzusperren**; es besteht seitens der Schule kein Versicherungsschutz. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung.
- Beim Parken ist gegenseitige Rücksichtnahme gefordert. Andere Fahrzeuge und angrenzende **Anlieger** dürfen nicht behindert werden, zudem sind Ein- und Ausfahrten unbedingt freizuhalten.
- **Striktes Parkverbot** besteht im Bereich der Parkplatzzufahrten, in der zweiten Reihe, in den Feuerwehrezufahrten und auf allen Grünflächen. Falsch geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Mit Rücksicht auf die Anwohner ist die Lärmbelästigung so gering wie möglich zu halten.
- In Kelheim sind für Fahrzeuge, die von Fahrgemeinschaften benutzt werden, gesondert gekennzeichnete Parkplätze ausgewiesen. Diese dürfen nur belegt werden, wenn ein entsprechender Ausweis vom Sekretariat für das Fahrzeug ausgestellt wurde.

## 2 Schulordnung

Grundlagen der nachfolgenden Bestimmungen sind das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), die Bayerische Schulordnung (BaySchO) und die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO).

### 2.1 Schulbesuch

- **Rechte der Schülerinnen und Schüler** (BayEUG Art. 56 Abs. 2 u. 3):  
Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich an der Gestaltung und den Angelegenheiten des Schulbetriebes und Unterrichts nach den Möglichkeiten und Bestimmungen zu beteiligen und sich bei Beschwerden an Lehrkräfte, Verbindungslehrkräfte, Schulforum oder die Schulleitung zu wenden. Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren.
- **Pflichten der Schülerinnen und Schüler** (BayEUG Art. 56 Abs. 4):  
Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich auf den Unterricht gründlich vorzubereiten, pünktlich und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, mitzuarbeiten und die Hausaufgaben zu erledigen. Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte. Änderungen der Personalien wie Wohnungswechsel u. ä. müssen unverzüglich der zuständigen Klassenleitung und im Sekretariat gemeldet werden

## 2.2 Religions- und Ethikunterricht

- Religionsunterricht ist für die einem Bekenntnis angehörenden Schülerinnen und Schüler Pflichtunterricht. Er wird getrennt nach Religionsgemeinschaften erteilt. Kann aus schulorganisatorischen Gründen der für das Bekenntnis der Schülerin oder des Schülers erforderliche Religionsunterricht nicht angeboten werden, besteht auf Antrag die Möglichkeit, am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Der Antrag muss über die Schulleitung an das bischöfliche Ordinariat gerichtet werden.
- Ethikunterricht (BayEUG Art. 47, BaySchO § 27):  
Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, sind zum Besuch des Ethikunterrichts verpflichtet. Dies sind alle bekenntnislosen Schülerinnen und Schüler und alle für deren Glaubensbekenntnis kein Religionsunterricht angeboten wird. Außerdem kann auf Antrag anstelle des Religionsunterrichts das Fach Ethik gewählt werden.
- Die Wahl des Religions- bzw. Ethikunterrichts erfolgt mit der Entscheidung für die Wahlpflichtfächer.
- Die Jahresfortgangsnote in Religion/Ethik zählt zum Notenschnitt des Abschlusszeugnisses.

## 2.3 Wahlpflichtfächer

- Die Entscheidung für die Wahlpflichtfächer erfolgt über WebUntis an der Schule, unterstützt durch die Schulleitung. Für die Schüler der 11. Jahrgangsstufe wird die Wahl bis Ostern und für die Schüler der 12. Jahrgangsstufe, falls sie die 13. Jahrgangsstufe besuchen wollen, in der Seminarphase durchgeführt.
- Eine ausführliche Darstellung der Inhalte der einzelnen Wahlpflichtfächer erfolgt nach dem Zwischenzeugnisternin.
- Hier eine kurze Aufzählung der bisher von unserer Schule angebotenen Wahlpflichtfächer:

### profilvertiefende Wahlpflichtfächer

| Fach               | einbringungs-<br>fähig | profilvertiefend für die Ausbildungsrichtung  |
|--------------------|------------------------|---|
| Informatik         | ja                     | Technik und Internationale Wirtschaft;<br>sonst profilerweiternd;<br>nicht in Jahrgangsstufe 12 Wirtschaft und Verwaltung |
| Wirtschaft Aktuell | ja                     | Wirtschaft und Verwaltung<br>und Internationale Wirtschaft  |
| Sozialpsychologie  | ja                     | Sozialwesen, profilerweiternd für Gesundheit  |

## profilerweiternde Wahlpflichtfächer

| Fach                           | Einbringungsfähig | Anmerkungen  |
|--------------------------------|-------------------|--|
| Französisch (fortgeführt)      | ja                | nicht parallel zu Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der gleichen Sprache      |
| Spanisch (fortgeführt)         | ja                |  |
| Mathematik Additum             | ja                | in Jahrgangsstufe 12 nur für Nichttechnik wählbar                                  |
| Aspekte der Physik             | ja                | nicht in Technik und ABU   |
| Aspekte der Chemie             | ja                | nicht in Technik, ABU, Gesundheit, in Sozialwesen nur in Jahrgangsstufe 13 wählbar |
| Internationale Politik         | ja                | besonders geeignet für bilingualen Unterricht                                      |
| Aspekte der Biologie           | ja                | nicht in ABU, Sozialwesen und Gesundheit   |
| Informatik                     | ja                | nicht in Jahrgangsstufe 12 Wirtschaft und Verwaltung                               |
| Wirtschaft und Recht           | ja                | nicht in Wirtschaft und Verwaltung, Internationale Wirtschaft und Sozialwesen      |
| Aspekte der Psychologie        | ja                | nicht in Sozialwesen   |
| Soziologie                     | ja                | nicht in Sozialwesen   |
| Kunst                          | nein              |  |
| International Business Studies | ja                | nicht in Internationale Wirtschaft   |
| Szenisches Gestalten           | nein              | Projektarbeit, deren Umfang mindestens 2 Wochenstunden entspricht                  |

## 2.4 Schulversäumnisse

### ➤ Entschuldigungen

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit, Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel) verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich (spätestens bis 07:45 Uhr) unter Angabe des Grundes über WebUntis zu verständigen. Bei krankheitsbedingten Versäumnissen sind ausreichende Entschuldigungen vorzulegen, d. h. rechtzeitig und die entsprechende Art der Entschuldigung (Selbstentschuldigung, ärztliche Bescheinigung oder amtsärztliches Zeugnis) ist einzuhalten. Eine schriftliche Entschuldigung mit rechtsgültiger Unterschrift (bei Minderjährigen: zusätzliche Unterschrift eines Sorgeberechtigten) ist unverzüglich (innerhalb von **zwei Schultagen**) nachzureichen. Wenn eine Erkrankung mehr als drei Unterrichtstage dauert, ist immer ein ärztliches Attest beizufügen. Diese werden nur anerkannt, wenn sie während der Erkrankung ausgestellt wurden. Später ausgestellte Belege werden nicht anerkannt. Eine ärztliche Bescheinigung, die aufgrund einer Online-Diagnose ausgestellt wird, wird seitens der Schule nicht akzeptiert.
- Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, sich pro Schuljahr bis insgesamt vier Unterrichts-Tage selbst zu entschuldigen, d. h. ohne ärztliche Bescheinigung (aber mit rechtsgültiger Unterschrift, Minderjährige s.o.). Eine solche „Selbstentschuldigung“ gilt jedoch maximal für drei aufeinanderfolgende Schultage, das heißt eine Schülerin oder ein Schüler kann sich entweder 4 mal 1 Tag **oder** 1 mal 3 Tage und 1 mal 1 Tag **oder** 2 mal 2 Tage **oder** 2 mal 1 Tag und 1 mal 2 Tage selbst entschuldigen. Diese Möglichkeit der Selbstentschuldigung gilt nur für den Fall, dass keine Attestpflicht angeordnet wurde.

- Davon unabhängig ist das Fernbleiben bei angekündigten Leistungsnachweisen stets durch ein ärztliches Attest zu belegen (siehe Kapitel „Nachtermine“). Bei unentschuldigtem oder nicht ausreichend entschuldigtem Versäumnissen von angekündigten Leistungsnachweisen werden diese mit 0 Punkten (Note 6) bewertet.
- Bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Schule die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schülerinnen und Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden.
- **Beurlaubung vom Unterricht**  
In dringenden Ausnahmefällen wie z. B. Führerscheinprüfung, Gerichtsverhandlung, Vorstellungsgespräch, familiärer Anlass oder Sportveranstaltungen muss mindestens eine Woche vorher eine Beurlaubung (Beurlaubungs-/Befreiungsantrag) über die Klassenlehrkraft bei der Schulleitung beantragt werden (mit Nachweis des Beurlaubungsgrundes). Dabei wird auch über die vorgeschriebene Vor- oder Nachholung des versäumten Unterrichts entschieden. Für die Nacharbeitung des versäumten Stoffes trägt allein die Schülerin oder der Schüler die Verantwortung. In der Regel wird eine Beurlaubung nicht genehmigt, wenn an diesem Tag ein Leistungsnachweis angesetzt ist.
- **Befreiungen während des Schultages**  
Bei plötzlich auftretenden Beschwerden, die eine weitere Teilnahme am Unterricht unmöglich machen, kann eine stundenweise oder eine für den Rest des Schultags geltende Befreiung erfolgen. Die Schülerin oder der Schüler hat einen Beurlaubungs-/Befreiungsantrag auszufüllen und von der Lehrkraft der laufenden Unterrichtsstunde genehmigen zu lassen. Unterrichtsbefreiung wird grundsätzlich nicht gewährt für planbare Arzt- und Zahnarztbesuche sowie für Fahrstunden. Der Antrag gilt nicht als Entschuldigung, d. h. eine ausreichende Entschuldigung ist nachzureichen.
- **Verspätungen** (Art. 86 BayEUG)  
Verspätetes Erscheinen stört den Unterricht beträchtlich. Aus diesem Grund wird auf pünktliches Erscheinen im Unterricht großer Wert gelegt. Kommt eine Schülerin oder ein Schüler ohne triftigen Grund dreimal zu spät, so wird die Klassenlehrkraft ggf. gemeinsam mit der Schulleitung Maßnahmen einleiten. Neben Ordnungsmaßnahmen (z. B. Verweis) kommen in solchen Fällen vor allem erzieherische Maßnahmen zum Tragen, wie z. B. Meldung vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat oder bei der Schulleitung, das Nachholen des versäumten Unterrichts am Nachmittag oder samstags.
- **Unentschuldigte Versäumnisse und deren Folgen** (Art. 86 BayEUG; § 31(2) FOBOSO; §20 BaySchO):
- Bei drei unentschuldigten Fehltagen wird die Schülerin bzw. der Schüler oder werden die Eltern von der Schulleitung schriftlich angemahnt, die Fehlzeiten lückenlos durch ärztliche Bescheinigungen zu belegen. Ist die Schülerin oder der Schüler auf Grund unentschuldigtem Fehlens bereits schriftlich durch die Schulleitung angemahnt worden, so kann ein weiteres, nicht entschuldigtes Unterrichtsversäumnis den zeitweisen Ausschluss vom Unterricht bedeuten bzw. in schwereren Fällen auch den Ausschluss von der Schule.
- Eine ärztliche Bescheinigung kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.
- Mehr als fünf unentschuldigte Fehlitage führen nach FOBOSO §31(2) zum Prüfungsausschluss, d. h. eine Teilnahme an der Abschlussprüfung muss verwehrt werden.

- Für die **fachpraktische Ausbildung** gelten zusätzliche Regeln, die bereits durch Unterschrift bei den Erklärungen für die Fachpraxis akzeptiert wurden.

## 2.5 Leistungsnachweise

- **Termine und Bewertung** (§§ 15, 18, 19 FOBOSO)

Die Schulaufgaben- und Kurzarbeitstermine werden frühzeitig, spätestens eine Woche vorher, bekannt gegeben. Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. Sie haben schwerpunktmäßig den Stoff der letzten beiden Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Faches zum Gegenstand.

- Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit wird die äußere Form mitberücksichtigt. Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.
- Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder die Seminararbeit nicht termingerecht abgegeben, werden 0 Punkte erteilt.
- Das Mitführen eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons bei Prüfungen gilt als Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels (Unterschleif).
- Alle Leistungsnachweise werden von der Lehrkraft unverzüglich bewertet und baldmöglichst an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben.
- **Teilnahme an unangekündigten Leistungsnachweisen** (§ 18 (1) FOBOSO)  
Wurden die vorangegangenen Unterrichtsstunden versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob der Schülerin oder dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann.

- **Nachtermine** (§ 20 FOBOSO)

Versäumte angesagte Leistungsnachweise (Schulaufgaben, Kurzarbeiten) müssen gemäß Schulordnung nachgeschrieben werden. Dazu muss der Schüler den „Antrag auf Nachtermin“ von der Homepage herunterladen ([www.bsz-kelheim.de/WIR/Downloads](http://www.bsz-kelheim.de/WIR/Downloads)) und ausgefüllt bei der Fachlehrkraft abgeben, wo er den Leistungsnachweis versäumt hat. Ein gültiges ärztliches Attest ist beizulegen. Entsprechende Nachtermine finden am Samstag um 08:30 Uhr statt. Die genauen Termine werden durch die Klassenleitung bekannt gegeben. War eine Schülerin bzw. ein Schüler am Unterrichtstag vor der Schulaufgabe erkrankt, so hat er die Schulaufgabe grundsätzlich im Umfang des ihm vorliegenden Stoffes mitzuschreiben. Kann auch der Nachtermin wegen Krankheit nicht wahrgenommen werden, so ist dies immer durch ein ärztliches Attest bzw. amtsärztliches Zeugnis zu belegen. Dieses ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Schule zuzuleiten. Liegt keine oder keine ausreichende Entschuldigung vor, wird die Arbeit mit 0 Punkten bewertet. Wird der Nachtermin ausreichend entschuldigt versäumt, so setzt die Fachlehrkraft eine Ersatzprüfung (Halbjahresstoff) an.

- **Fachpraktischen Ausbildung** (§ 13, 22(3) FOBOSO; Art. 56(4) BayEUG)

Die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule gliedert sich in die Bereiche

- fachpraktische Anleitung an der Schule, Dokumentation und Reflexion,
- fachpraktische Vertiefung an der Schule und
- fachpraktische Tätigkeiten in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte.

- Bei der Ermittlung des Halbjahresergebnisses zählen die Leistungen in den Bereich a und b jeweils einfach, die Leistung im Bereich c doppelt. **Soweit eine der in den oben genannten Leistungen (a-c) mit 0 Punkten bewertet wird, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet. Damit ist auch die 11. Jahrgangsstufe nicht bestanden. Ein Notenausgleich kann nicht erfolgen.**

- Werden mehr als fünf Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.
- Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen müssen diese nachgeholt werden. Dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Lehrerkonferenz die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahreszeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres aussetzen.
- Ergibt sich nach der Aufnahme in die Fachoberschule, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung der gewählten Ausbildungsrichtung teilzunehmen, wird das Schulverhältnis beendet.
- Wird einer Schülerin oder einem Schüler wegen Verletzung seiner Pflichten die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, wird das Schulverhältnis beendet.

## 2.6 Ordnungsmaßnahmen

- Jegliche Arten von illegalen Drogen sind strengstens verboten. Wer solche nimmt oder weiterverbreitet, wird mit polizeilichen Maßnahmen belangt.
- Schülerinnen und Schüler, die durch Gewalt, Benehmen oder das Tragen von provozierender Kleidung oder verbotenen Abzeichen den Schulfrieden stören, werden von der Schule verwiesen und angezeigt. Wir alle wollen keine Gewalt; wir tragen und verwenden auch keine Symbole und/oder Kleidungsmarken, die eine extremistische, fremdenfeindliche, antisemitische, rassistische oder insgesamt menschenverachtende und diskriminierende Gesinnung signalisieren. Wir treten nicht so auf, dass der Eindruck einer solchen Gesinnung entstehen kann.
- Alkoholisierte Schülerinnen oder Schüler werden mit Ordnungsmaßnahmen belegt.
- Eine Aufnahme (z.B. Video-Mitschnitte) des Online-Unterrichts (z.B. bei Microsoft Teams) ist ebenso wenig gestattet wie eine akustische und/oder visuelle Aufnahme des Präsenzunterrichts.
- Pflichtverletzungen der Schülerinnen und Schüler können wie folgt geahndet werden (BayEUG Art. 86):
  - a) Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft (bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht)
  - b) Verweis
  - c) verschärfter Verweis
  - d) Versetzung in eine Parallelklasse durch die Schulleitung
  - e) Ausschluss vom Unterricht für eine begrenzte Zeit
  - f) Entlassung von der Schule durch den Disziplinarausschuss
 Eine Bindung an die Reihenfolge dieser Ordnungsmaßnahmen besteht nicht.
- Ordnungsmaßnahmen werden sowohl der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler als auch den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

### 3 Eignungsnachweis (gilt für Jahreszeugnis der Vorklassen)

Für die Berufliche Oberschule (F11 bzw. B12) ist geeignet, wer eine Vorklasse erfolgreich besucht hat. Dies gilt, wenn

- in allen Fächern mindestens 4 Notenpunkte **oder**
- in höchstens einem Fach 1 – 3 Punkte ausgeglichen durch
  - mindestens 10 Punkten in einem anderen Fach bzw.
  - mindestens 7 Punkten in zwei anderen Fächern
  - zum Ausgleich in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik können nur Fächer aus dieser Fächergruppe herangezogen werden

#### 3.1 Bestehen der Probezeit

Die Probezeit ist bestanden, wenn

- in allen Fächern mindesten 4 Notenpunkte **oder**
- ein Fach 1 – 3 Notenpunkte:
  - > Summe aller Punktzahlen mindestens das Fünffache der Anzahl der Fächer (im Schnitt 5 Notenpunkte) **oder**
- zwei Fächer 1 – 3 Notenpunkte oder ein Fach 0 Notenpunkte:
  - > Summe aller Punktzahlen mindestens das Sechsfache der Anzahl der Fächer (im Schnitt 6 Notenpunkte)
- für F11 gilt zusätzlich: in der fachpraktischen Ausbildung mindestens 4 Notenpunkte und in keinem Teilbereich der fachpraktischen Ausbildung 0 Notenpunkte
- für F10 gilt zusätzlich: wenn in der Vorklasse in keinem Pflichtfach eine schlechtere Jahresnote als 3 (7 Notenpunkte) erreicht wurde, entfällt die Probezeit in F11.

#### 3.2 Vorrücken in F12

In die Jahrgangsstufe 12 kann vorrücken:

- Noten siehe 3.1 Bestehen der Probezeit
- für F11 gilt zusätzlich: Wer in der fachpraktischen Ausbildung in der Summe beider Halbjahresergebnisse mindestens 10 Punkte vorweisen kann und dabei in keinem Halbjahr weniger als 4 Punkte erzielt hat, hat das Fach fachpraktische Ausbildung bestanden. Falls **ein Bereich** der fachpraktischen Ausbildung (siehe 2.6) mit 0 Punkten bewertet wird, ist diese nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet! **Werden in der fachpraktischen Ausbildung 0 Punkte erreicht, ist die 11. Jahrgangsstufe nicht bestanden.**

#### 3.3 Vorrücken in B/F13

In die Jahrgangsstufe 13 kann vorrücken:

- BOS 13:        - mindestens 4 Notenpunkte (Jahrespunktzahlen) in allen Fächern **oder**  
                  - die Fachhochschulreife erworben
- FOS 13:        Fachhochschulreife mit einem Durchschnitt von mindestens 3,09

### 3.4 Abschlussprüfung/Abschlusszeugnis

#### **Prüfungsausschluss** (§ 31 FOBOSO)

Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme an der Fachabiturprüfung ausgeschlossen, wenn

- ein Halbjahresergebnis mit 0 Punkten vorliegt, weil ein Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, eine Leistung verweigert oder die Seminararbeit nicht termingerecht abgegeben wurde **oder**
- aufgrund der bisher erbrachten Leistungen der angestrebte Schulabschluss nicht mehr erreicht werden kann **oder**
- mehr als fünf Unterrichtstage ohne ausreichende Entschuldigungen versäumt wurden.

Die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung führt zur Entlassung von der Schule, falls die Jahrgangsstufe nicht mehr wiederholt werden darf.

#### ➤ **abgeschlossene Fächer der 11. Jahrgangsstufe der Fachoberschule**

Mindestens ein Halbjahresergebnis der Fächer Geschichte (für alle AR), Rechtslehre (AR Wirtschaft) sowie Chemie (AR Sozialwesen) der 11. Jahrgangsstufe gehen in das Abschlusszeugnis mit ein. Von den restlichen Fächern der 11. Jahrgangsstufe kann das 2. HJ-Ergebnis eingebracht werden. Die Schülerinnen und Schüler erklären spätestens am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Abschlussprüfung, welche Halbjahresergebnisse in das Gesamtergebnis eingehen sollen. Pro Pflicht- und Wahlpflichtfach darf nur ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben.

**F12: Übersicht über die einbringungsfähigen Halbjahresergebnisse (HJE)**

| Fach   | Halbjahresergebnisse nach Punkten (gleichgewichtig) |      |      |      | Prüfung nach Punkten<br>Gewichtungsfaktor |
|--|---|------|------|------|---|
|  | 11/1  | 11/2 | 12/1 | 12/2 |   |
| Religionslehre/Ethik   |   |      | x    | x    |   |
| Deutsch  |   | x    | x    | x    | 3   |
| Englisch   |   | x    | x    | x    | 3   |
| Geschichte   | x   | x    |      |      |   |
| Sozialkunde  |   |      | x    | x    |   |
| Mathematik   |   | x    | x    | x    | 3   |
| Profilfach 1 (Physik, BwR, PP)                                       |   | x    | x    | x    | 3   |
| Profilfach 2 (Techno, VwL, SwR)                                      |   | x    | x    | x    |   |
| <b>Profilfach 3</b>  |   |      |      |      |   |
| falls nur in Jahrgangsstufe 11<br>(Wirtschaft: RL, Sozial: Chemie)   | x   | x    |      |      |   |
| falls nur in Jahrgangsstufe 12<br>(Wirtschaft: NaturWi, Sozial: Bio) |   |      | x    | x    |   |
| falls in Jahrgangsstufen 11 und 12<br>(Technik: Chemie)              |   | x    | x    | x    |   |
| Profilfach 4 (MathAd, Info, Sozio)                                   |   |      | x    | x    |   |
| Wahlpflichtfach 1  |   |      | x    | x    |   |
| Wahlpflichtfach 2  |   |      | x    | x    |   |
| Fachreferat  |   |      | x    |      |   |
| fachpraktische Ausbildung  | x   | x    |      |      |   |

(grau hinterlegte Felder sind nicht abwählbar;

Profilfächer sind, falls nicht angegeben, nach Ausbildungsrichtungen aufgeführt: Technik, Wirtschaft, Sozial)

**Abschlussergebnis**

| Einzubringende Leistungen  | Höchst-punkt-zahl | Voraussetzungen für das Bestehen   |
|--|-------------------|--|
| 4 Prüfungen, je dreifach   | 180               | höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 1 bis 3 Punkten bzw. höchstens 1 Prüfungsergebnis mit 0 Punkten   |
| fpA  | 30                | Jahrgangsstufe 11 bestanden  |
| Fachreferat  | 15                | In einbringungsfähigen Fächern:<br>a) sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens „ausreichend“ oder<br><br>a) höchstens 2 GE mit 1 bis 3 Punkten bzw. höchsten 1 GE mit 0 Punkten und nachfolgende Summenbedingung |
| 25 weitere einbringungsfähige Halbjahresergebnisse<br><br>Aus jedem einbringungsfähigen Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben. | 375               |  |
| Summe  | 600               | mindestens 200 Punkte bei einem GE mit 1-3 Punkten<br>mindestens 240 Punkte bei zwei GE mit 1-3 Punkten<br>mindestens 240 Punkte bei einem GE mit 0 Punkten  |

**B12: Übersicht über die einbringungsfähigen Halbjahresergebnisse (HJE)**

| Fach                                       | Halbjahresergebnisse nach Punkten (gleichgewichtig) |      | Prüfung nach Punkten<br>Gewichtungsfaktor |
|--|---|------|---|
|  | 12/1  | 12/2 |   |
| Religionslehre/Ethik                       | x   | x    |   |
| Deutsch                                    | x   | x    | 2   |
| Englisch                                   | x   | x    | 2   |
| Geschichte/Sozialkunde                     | x   | x    |   |
| Mathematik                                 | x   | x    | 2   |
| Profilfach 1 (Physik, BwR)                 | x   | x    | 2   |
| Profilfach 2 (Technologie, VWL)            | x   | x    |   |
| Profilfach 3 (Chemie, Naturwissenschaften) | x   | x    |   |
| Profilfach 4 (Mathe Additum, Informatik)   | x   | x    |   |
| Wahlpflichtfach                            | x   | x    |   |
| Fachreferat                                | x   |      |   |

(grau hinterlegte Felder sind nicht abwählbar;

Profilfächer sind nach Ausbildungsrichtungen aufgeführt: Technik, Wirtschaft)

**Abschlussergebnis**

| Einzubringende Leistungen  | Höchstpunktzahl | Voraussetzungen für das Bestehen  |
|--|-----------------|---|
| 4 Prüfungen, je zweifach   | 120             | höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 1 bis 3 Punkten bzw. höchstens 1 Prüfungsergebnis mit 0 Punkten  |
| Fachreferat  | 15              | In einbringungsfähigen Fächern:<br>a) sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens „ausreichend“ oder<br><br>b) höchstens 2 GE mit 1 bis 3 Punkten bzw. höchstens 1 GE mit 0 Punkten<br><br>und nachfolgende Summenbedingung: |
| 17 weitere einbringungsfähige Halbjahresergebnisse<br><br>Aus jedem einbringungsfähigen Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben. | 255             |   |
| Summe  | 390             | mindestens 130 Punkte bei einem GE mit 1-3 Punkten<br>mindestens 156 Punkte bei zwei GE mit 1-3 Punkten bzw.<br><br>bei einem GE mit 0 Punkten  |

**Ermittlung der Durchschnittsnote**

Ermittlung der Durchschnittsnote:  $\bar{\emptyset} = \frac{17}{3} - 5 \cdot \frac{\text{eingebraachte Punkte}}{\text{höchstens erreichbare Punkte}}$

(Schnitt unter 1 wird auf 1,0 aufgerundet, ansonsten wird ohne Rundung auf eine Nachkommastelle gerechnet)

$$\text{Schnitt} = \frac{17}{3} - 5 \cdot \frac{\text{erreichte Punkte}}{\text{maximale Punkte}}$$

**B/F 13:** Übersicht über die einbringungsfähigen Halbjahresergebnisse (HJE)

| Fach   | Halbjahresergebnisse nach Punkten (gleichgewichtig) |      | Prüfung nach Punkten<br>Gewichtungsfaktor |
|--|---|------|---|
|  | 13/1  | 13/2 |   |
| Religionslehre/Ethik                                   | x   | x    |   |
| Deutsch  | x   | x    | 2   |
| Englisch   | x   | x    | 2   |
| Geschichte/Sozialkunde                                 | x   | x    |   |
| Mathematik   | x   | x    | 2   |
| Profilfach 1 (Physik, BwR, PP)                         | x   | x    | 2   |
| Profilfach 2 (Technologie, VWL, SwR)                   | x   | x    |   |
| Profilfach 3 (Chemie, Naturwissenschaften, Soziologie) | x   | x    |   |
| Wahlpflichtfach  | x   | x    |   |
| Seminarfach  | xx  |      |   |

**Abschlussergebnis**

| Einzubringende Leistungen  | Höchstpunktzahl | Voraussetzungen für das Bestehen   |
|--|-----------------|--|
| 4 Prüfungen, je zweifach   | 120             | höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 1 bis 3 Punkten<br><b>kein</b> Prüfungsergebnis mit 0 Punkten   |
| Seminarfach  | 30              | In einbringungsfähigen Fächern:  |
| 16 weitere einbringungsfähige Halbjahresergebnisse<br>Aus jedem einbringungsfähigen Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben. | 240             | c) sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens „ausreichend“ oder<br><br>d) höchstens 2 GE mit 1 bis 3 Punkten bzw. höchstens 1 GE mit 0 Punkten und nachfolgende Summenbedingung |
| Summe  | 390             | mindestens 130 Punkte bei einem GE mit 1-3 Punkten<br>mindestens 156 Punkte bei zwei GE mit 1-3 Punkten<br>bzw. bei einem GE mit 0 Punkten                                       |

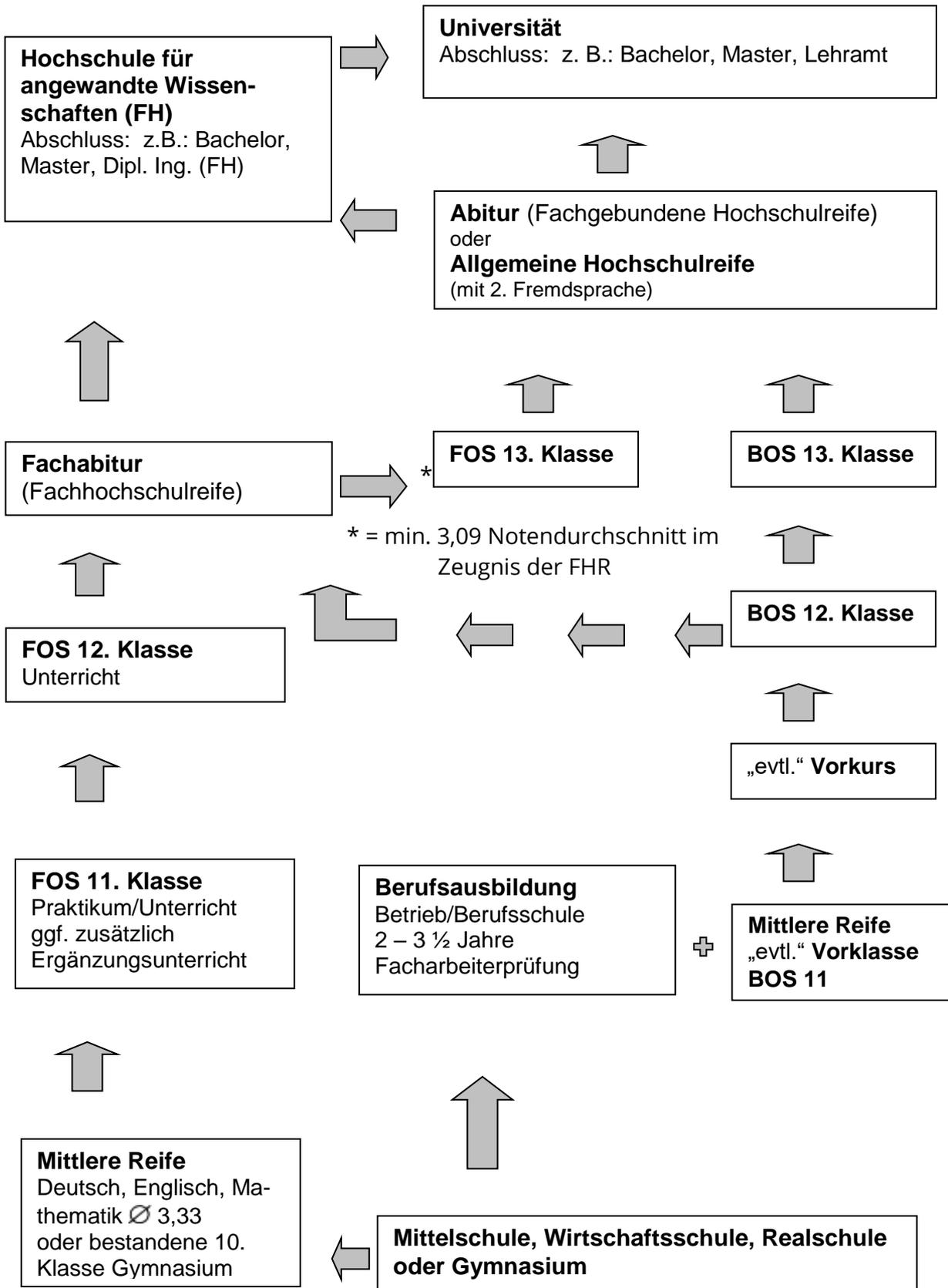
**Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife**

- über den Unterricht als Neueinsteiger/in in die zweite Fremdsprache (FS):  
beide Halbjahresergebnisse aus der zweiten FS sind einzubringen; mindestens 4 Punkte im Schnitt notwendig und zweite FS muss auch in der 12. Jahrgangsstufe belegt worden sein
- über den Unterricht bei fortgeführter Fremdsprache:  
die beiden HJE aus der 12. Jahrgangsstufe gehen zusätzlich in das Abschlusszeugnis ein
- bei Nachweis durch die Ergänzungsprüfung:  
die erzielte Punktzahl geht mit zweifacher Gewichtung in das Abschlusszeugnis ein

**bei 2. und 3. Möglichkeit:**

- Summe der maximal erreichbaren Punkte erhöht sich um 30 (von 390 auf 420)
- die Punktzahlen als Voraussetzungen für das Bestehen erhöhen sich ebenfalls:  
mindestens 140 bei einem GE mit 1-3 NP  
mindestens 168 bei zwei GE mit 1-3 NP bzw. einem GE mit 0 NP

# Wie es weitergehen kann!



## **4 Checkliste für Schülerinnen und Schüler für den Distanzunterricht**

### **4.1 Vor dem Unterricht**

#### **✓ Technische Ausstattung prüfen**

- Ist mein Laptop/PC/Tablet aufgeladen oder am Strom angeschlossen?
- Funktioniert meine Internetverbindung?
- Sind Kamera, Mikrofon und Lautsprecher einsatzbereit?

#### **✓ Zugangsdaten bereithalten**

- Habe ich die Zugangsdaten zu den genutzten Plattformen (siehe Tabelle)?
- Kenne ich die Schul-Website oder den Notfallkontakt bei technischen Problemen?

#### **✓ Arbeitsplatz einrichten**

- Ist mein Arbeitsplatz ruhig, aufgeräumt und gut beleuchtet?
- Habe ich alle benötigten Materialien (Schulbücher, Notizheft, Stifte etc.) griffbereit?

#### **✓ Stundenplan checken**

- Welche Fächer habe ich heute?
- Gibt es Aufgaben, die ich vorher erledigen muss?

### **4.2 Während des Unterrichts**

#### **✓ Pünktlich im Online-Unterricht erscheinen**

- Habe ich mich rechtzeitig eingeloggt?
- Ist mein Mikrofon stummgeschaltet, wenn ich nicht spreche?
- Ist meine Kamera aktiviert (BayEUG Art 56)?

#### **✓ Aktiv teilnehmen**

- Höre ich aufmerksam zu und mache mir Notizen?
- Melde ich mich, wenn ich Fragen habe?
- Halte ich mich an die Online-Regeln der Schule?

#### **✓ Aufgaben bearbeiten**

- Habe ich verstanden, was ich nach dem Unterricht tun muss?
- Gibt es Fristen für Abgaben oder Tests?

### 4.3 Nach dem Unterricht

✓ **Hausaufgaben und Aufgaben erledigen**

- Habe ich alle gestellten Aufgaben notiert?
- Plane ich genügend Zeit für die Bearbeitung ein?

✓ **Kommunikation mit Lehrern und Mitschülern**

- Weiß ich, wo ich Fragen stellen kann (E-Mail, Chat, Forum)?
- Tausche ich mich mit Mitschülern aus, falls Unklarheiten bestehen?

✓ **Pausen und Bewegung nicht vergessen**

- Mache ich zwischen den Sitzungen eine kurze Pause?
- Bewege ich mich ausreichend, um konzentriert zu bleiben?

✓ **Tag reflektieren & vorbereiten**

- Habe ich alles erledigt, was heute nötig war?
- Was steht morgen an?

| Plattform                 | Link   | Mein Passwort |
|---------------------------|--|---------------|
| BayernCloud Schule „ByCS“ | <a href="http://www.bycs.de">www.bycs.de</a>       |               |
| MS Office                 | <a href="http://www.office.com">www.office.com</a> |               |
| WebUntis                  |  |               |
| WLAN                      | BSZK-Gast  | Gastwlan      |

## Mein Stundenplan

| Stunde | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
|--------|--------|----------|----------|------------|---------|
| 1.     |        |          |          |            |         |
| 2.     |        |          |          |            |         |
| 3.     |        |          |          |            |         |
| 4.     |        |          |          |            |         |
| 5.     |        |          |          |            |         |
| 6.     |        |          |          |            |         |
| 7.     |        |          |          |            |         |
| 8.     |        |          |          |            |         |
| 9.     |        |          |          |            |         |
| 10.    |        |          |          |            |         |



# WERTEKOMPASS

Wir machen uns auf den WEG.



## Wertschätzung

- Wir gehen höflich, respektvoll und wertschätzend miteinander um.
- Wir machen niemanden lächerlich und grenzen niemanden aus.
- Wir legen Wert auf ein friedliches Miteinander ohne Gewalt in Wort und Tat.
- Wir nehmen Rücksicht auf andere und helfen einander. Wir engagieren uns für Menschen, die in einer Notlage sind.
- Wir gehen verantwortungsvoll mit den Einrichtungen unserer Schule und dem Eigentum anderer um.
- Wir halten unser Schulhaus sauber, indem wir unseren Abfall in die richtigen Mülleimer werfen. Wir gehen sparsam mit Strom und Papier um.

## Engagement/ Eigenverantwortung

- Wir achten auf uns und unsere Gesundheit, damit wir erfolgreich lernen und arbeiten können. Wir dürfen Hilfsangebote annehmen.
- Wir bringen uns in die Schulgemeinschaft ein, indem wir unsere Meinungen und Interessen vertreten, unsere Bedürfnisse äußern und das Schulleben mitgestalten.
- Wir bringen uns ein, um ein vielfältiges Schulleben zu gestalten.

## Gemeinschaft

- Wir, die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte, die Schulleitung und die Verwaltung des Beruflichen Schulzentrums Kelheim, sind Teil einer großen Gemeinschaft, die gemeinsame Ziele verfolgt.
- In dieser Gemeinschaft können wir alle dazu beitragen, das Zusammenleben und Zusammenarbeiten so angenehm wie möglich zu gestalten. Jeder soll sich hier gut aufgehoben fühlen.

